<u>Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)</u> (Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

Bezeichnung der Verar- beitungstätigkeit	Akteneinsichtsverfahren
2. Verantwortlich	Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister Fachbereich 6-63 Bauaufsicht Wilhelm Wagener Platz, 51439 Bergisch Gladbach Tel.: 02202 / 14-1481 E-Mail: bauaufsicht@stadt-gl.de
3. Datenschutzbeauftragter	Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Bergisch Gladbach Hauptstraße 250, 51465 Bergisch Gladbach Tel.: 02202 / 14-2501 E-Mail: datenschutz@stadt-gl.de
4. Zweck der Datenverarbeitung	Durchführung des Akteneinsichtsverfahrens; Gewährung von Zugang zu in den Bauakten enthaltenen Informationen entweder gegenüber dem Eigentümer des betreffenden Objekts oder gegenüber einem von diesem Bevollmächtigten; Gewährung von Akteneinsicht gegenüber Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens i.S.d. Verwaltungsverfahrensgesetztes NRW
5. Rechtsgrundlage	IFG NRW §29 VwVfG NRW
6. Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten	keiner
7. Dauer der Speicherung	Bei den Daten, zu denen Zugang gewährt wird, handelt es sich i.d.R. um Informationen aus den Bauakten. Die Bauakten sind unbegrenzt aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt entsprechend der Aktenordnung der Stadt Bergisch Gladbach.
8. Rechte der Betroffenen	Betroffene Personen haben insbes. folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind: • Art.15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Art.16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Art.17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden) • Art.18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung • Art.20: Recht auf Datenübertragbarkeit • Art.21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung • Art.77: Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde
9. Zuständige Aufsichts- behörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon: 0211 / 38424-0, Fax: 0211 / 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet www.ldi.nrw.de
10. Notwendigkeit	Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen.

Stand: 10.10.2023